



Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen (fh-ch)
Fédération des enseignants et chercheurs des Hautes écoles spécialisées suisses (hes-ch)
Federazione dei docenti e ricercatori delle Scuole universitarie professionali svizzere (sup-ch)

Statuten fh-ch

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1

1. Unter dem Namen «Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen (fh-ch)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Das Rechtsdomizil des fh-ch befindet sich in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Er fördert das Ansehen und die Interessen der Lehrenden und Forschenden und der Fachhochschulen.

Insbesondere

- a) trägt er bei zur Umsetzung des vom Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG), von der Wirtschaft und der Gesellschaft umschriebenen Leitungsauftrages in einem ausgewogenen Verhältnis;
- b) nimmt er Einfluss und wahrt die Interessen der Lehrenden und Forschenden in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft;
- c) beteiligt er sich an Vernehmlassungsverfahren und delegiert Vertretungen in Kommissionen und Organisationen;
- d) fördert er den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung unter den Lehrenden und Forschenden,
- e) unterstützt sie bei arbeitsrechtlichen Belangen und
- e) leistet er Öffentlichkeitsarbeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

A) ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG

Artikel 2

1. Mitglieder des fh-ch sind Verbände, in denen Lehrende und Forschende der schweizerischen Fachhochschulen organisiert sind. Im Folgenden werden diese Verbände Sektionen genannt.
2. Sektionen sind üblicherweise Verbände, die Lehrende und Forschende *einer* Fachhochschule vertreten.

3. Lehrende und Forschende von Fachhochschulen, die über keinen eigenen Verband verfügen, der Mitglied beim fh-ch ist, können als Einzelpersonen Mitglied des fh-ch werden. Falls der Verband einer Fachhochschule sein Einverständnis gibt, können auch Lehrende oder Forschende innerhalb dieser Fachhochschule Einzelmitglied werden, wenn ihre Hochschule (Teilschule) über keinen Verband verfügt.

Die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder werden in einem Reglement festgehalten.

Artikel 3

1. Personen, die sich um den fh-ch besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

2. Personen, die den fh-ch unterstützen wollen, können Gönnerin oder Gönner werden.

3. Korrespondierende Mitglieder sind Vereinigungen, die aus besonderen Gründen nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können.

4. Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder, der Gönnerinnen und Gönner und der korrespondierenden Mitglieder werden in einem Reglement festgehalten.

Artikel 4

1. Die Aufnahme einer Sektion in den fh-ch erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.

2. Die Sektionen haben dem Aufnahmegesuch ihre Statuten beizulegen. Die Statuten der Sektionen oder ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes, damit nicht durch Widersprüche ein gemeinsames Handeln verunmöglicht wird.

Artikel 5

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Sektion erfolgt durch Austritt oder Auflösung.

2. Der Austritt aus dem fh-ch ist auf Ende Dezember nach vorheriger sechsmonatiger schriftlicher Kündigung zulässig.

3. Gegen Sektionen, die ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen des fh-ch handeln, können geeignete Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehören Suspension der Mitgliedschaft, Entzug des Delegationsrechts oder der Ausschluss aus dem Verband.

4. Ausgeschiedene Sektionen haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

B) RECHTE UND PFLICHTEN DER SEKTIONEN UND IHRER MITGLIEDER

Artikel 6

1. Die Sektionen konstituieren sich selbst. Änderungen ihrer Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand (vgl. Art. 4.2).
2. Die Autonomie der Sektionen bleibt gewahrt. Die Sektionen behalten ihre juristische Persönlichkeit. Die übergeordnete Koordination darf aber durch die Autonomie nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 7

Die Sektionen bezahlen an den fh-ch pro Sektionsmitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des fh-ch alljährlich für das nächste Jahr bestimmt wird. Der Beitrag ist der Zentralkasse bis spätestens drei Monate nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.

Artikel 8

Die Sektionen sprechen sich bei allen den fh-ch bzw. den Fachhochschulbereich allgemein berührenden wichtigen Aufgaben mit dem Zentralvorstand rechtzeitig ab, um eine gemeinsame Linie und eine Abstimmung unter den Sektionen und mit dem Zentralvorstand sicherzustellen.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten des fh-ch haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Artikel 10

Die Organe des fh-ch sind:

- Delegiertenversammlung (Art. 11-15)
- Zentralvorstand Art. 16-19)
- Geschäftsleitung (Art. 20f)
- Geschäftsstelle (Art. 22)
- Revisoren (Art. 23).

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 11

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Delegierten werden durch die Sektionen bestimmt. Diese haben Anspruch
 - a) pro 25 Sektionsmitglieder auf eine(n) Delegierte(n).
 - b) in jedem Fall aber mindestens drei Delegierte.

Artikel 12

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im zweiten Kalenderquartal statt.
2. Ausserordentlicherweise muss eine Delegiertenversammlung vom Zentralvorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des ZV;
 - b) wenn zwei Sektionen oder 100 Sektionsmitglieder dies bei der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums unter Angabe der Traktanden und deren Begründung schriftlich verlangen.

Artikel 13

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung ist Sache des Zentralvorstandes. Sie erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
2. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung genügt eine Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 14

1. Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel geheim durchzuführen.
3. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 15

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über das Jahresprogramm;
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, über den Bericht der Revisoren und die Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Gewinnverwendung;
- d) Festlegung des Jahresbeitrages für das nächste Verbandsjahr für die Sektionsmitglieder;

- e) Wahl des Präsidiums des Zentralvorstandes, von maximal fünf weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes (gemäss Art. 16) und der Revisoren;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes;
- g) Beschlussfassung über alle ihr von Organen überwiesenen Geschäfte;
- h) Behandlung von Anträgen der Sektionen;
- i) Genehmigung der Aufnahme einer neuen Sektion oder dem Ausschluss von Sektionen, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- j) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes;
- k) Revision der Statuten;
- l) Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- m) Annahme von Verträgen mit anderen Verbänden, z.B. bezüglich der Vergabe der Geschäftsstelle.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

B) ZENTRALVORSTAND

Artikel 16

1. Der Zentralvorstand besteht aus den Sektionspräsidentinnen/-präsidenten oder aus anderen Mitgliedern der Sektionsvorstände und aus maximal fünf weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll die unterschiedlichen Mitgliedergruppen ausgewogen repräsentieren.
2. Aus der Mitte des Zentralvorstandes wird durch die Delegiertenversammlung die Präsidentin/der Präsident gewählt.
3. Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme.

Artikel 17

1. Die Präsidentin/der Präsident leitet den Verband im Einverständnis mit den Verbandsorganen. Sie/er vertritt ihn nach aussen. Bei allen Sachfragen hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid; bei den Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Präsidentin/der Präsident besitzt in allen Verbandsbehörden und Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.
2. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten in deren/dessen Tätigkeit und ist in allen Teilen deren /dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
3. Der Finanzchefin/dem Finanzchef untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie/Er hat alljährlich den Verbandsorganen schriftlich die Abrechnung zu unterbreiten und den Voranschlag vorzulegen.
4. Sie/er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle.
5. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 18

1. Sitzungen des Zentralvorstandes werden durch die Präsidentin/den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Drittel des Zentralvorstandes verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Zentralvorstandssitzung ist der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums schriftlich und begründet einzureichen.
2. Dringende Fälle ausgenommen, hat die Einberufung mindestens vierzehn Tag vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Artikel 19

1. Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des fh-ch. Er leitet den Verband und bestimmt die Richtlinien für die laufende Tätigkeit.
2. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst und legt die Unterschriftsberechtigungen fest.
3. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht anderen Organen und nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Beschlussfassung über nicht-budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 5000.—im Einzelfall;
 - d) Genehmigung der Statuten der Sektionen (Art. 6);
 - e) Entscheid über die Suspension der Mitgliedschaft oder dem Entzug des Delegationsrechts gemäss Art. 5.3;
 - f) Einsetzung von und Auftragserteilung an Fach- und Arbeitsgruppen;
 - g) Verabschiedungen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Themen;
 - h) Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms des Verbandes und Erlass von Reglementen unter Vorbehalt von deren Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
 - j) Anstellung einer Geschäftsleitung.

C) GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 20

Die Geschäftsleitung unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des ZV, insbesondere

- a) bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Strategie und des Tätigkeitsprogramms,
- b) der Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen und
- c) der Vorbereitung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit;
- d) sie erarbeitet zusammen mit einer Arbeitsgruppe Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Themen;
- e) sie pflegt den Kontakt zum nationalen Parlament und bildungspolitischen Organisationen;
- f) sie unterstützt auf Anfrage hin die Sektionen der einzelnen Fachhochschulen und ist verantwortlich für die Werbung und Betreuung der Einzelmitglieder;
- g) sie hat Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle.

Artikel 21

Die Geschäftsleitung wird unterstützt durch die Geschäftsstelle, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Adressverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

D) GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 22

Die Geschäftsstelle

- a) garantiert als telefonische Anlaufstelle die Erreichbarkeit des fh-ch während den Bürozeiten,
- b) kümmert sich um die eingehende briefliche und digitale Post,
- c) löst im Auftrag der Finanzchefin/des Finanzchefs die Zahlungen aus und führt die Buchhaltung des fh-ch;
- d) sie unterstützt die Geschäftsleitung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Adressverwaltung und der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

E) REVISOREN

Artikel 23

Zwei Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, den Rechnungsabschluss und das Vermögen zu überprüfen und dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

IV. REKURSRECHT

Artikel 24

1. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes bleibt den Sektionen in allen Fällen gewahrt.
2. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage ab Mitteilung. Der Rekurs ist der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidiums schriftlich und begründet einzureichen.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 25

1. Änderungen der Statuten können von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung von Art. 14.2 vorgenommen werden.

2. Ein Beschluss auf Revision der Statuten kann jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst werden.

3. Das Gleiche gilt für einen Auflösungs- und Liquidationsbeschluss, der ausserdem zur Voraussetzung hat, dass an der betreffenden Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der Sektionen vertreten sind.

4. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Sachwerte zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Die Statuten des fh-ch treten mit der Annahme in Kraft.